



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13
Bayreuth, 26. Oktober 2023

Seite 159

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2023 160

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);
Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
am 13. November 2023 161

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
am 15. November 2023 161

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und
Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2023 162

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei
nicht gemeindeübergreifenden Fällen 163

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 163

Buchanzeigen 165

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 165 - 4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum hat in der Sitzung vom 27. April 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. September 2023, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 165 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. September 2023
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	826.300,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	55.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	720.500,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	720.500,00 €

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	288.200,00 €
Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	288.200,00 €
Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	72.050,00 €
Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>72.050,00 €</u>
Summe	720.500,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 14. September 2023
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum
Florian W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8322.5

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-Ost am 13. November 2023**

**Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
über die Planungsausschusssitzung
am 13. November 2023 um 11:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Hof**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des Jahresergebnisses 2022
4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 2022
5. Verabschiedung des Haushaltes 2024
6. Fortschreibung des Teilkapitels B V 3.1.1 Windenergie
Beschlussfassung über die Einleitung einer vorgezogenen Teilfortschreibung
7. Fortschreibung des Kapitels "Soziale und kulturelle Infrastruktur"
Beschlussfassung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens
8. Fortschreibung des Kapitels "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft"
Beschlussfassung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Hof, 6. Oktober 2023
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes Oberfran-
ken-West am 15. November 2023**

**Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
vom 12. Oktober 2023**

Am Mittwoch, 15. November 2023, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 8. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 8. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 am Mittwoch, 15. November 2023, 09:00 Uhr im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2022**
2. **Regionalplan Oberfranken-West; Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen 302a "Tiefenlern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord"**
Auswertung des Beteiligungsverfahrens
3. **Regionalplan Oberfranken-West; Fortschreibung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B III 2 "Erholung"**
Auswertung des Beteiligungsverfahrens
4. **Regionalplanung; Rückblick 2023 und Ausblick 2024**
Allgemeiner Bericht

Bamberg, 12. Oktober 2023
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann K a l b
Landrat,
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 3 - 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 11. Juli 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 35, Nebengebäude Lucas-Cranach-Campus) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 21. September 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 53 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (BayRS 2020-4-2-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Juli 2021 (OFrABl Nr. 18/2021 vom 26. Oktober 2021, S. 225) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.615.650,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 76.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Betriebskostenumlage

- Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2023 auf 1.655.450,00 € festgesetzt.
- Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) Investitionskostenumlage

- Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2023 auf 37.400,00 € festgesetzt.
- Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 11. Juli 2023
Der Verbandsvorsitzende
Klaus L ö f f l e r
Landrat

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 14 - 23

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 7. Januar 2021, Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 14, OFrABI Nr. 1/2021, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG auf den Markt Höchberg, Hauptstraße 28, 97204 Höchberg, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 6. Oktober 2023
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 25. September 2023

Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlässt Planfeststellungsbeschluss für die DK I-Deponie Helmstadt, Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - hat den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der DK I-Deponie in der Marktgemeinde Helmstadt, Landkreis Würzburg, erlassen.

Der Antragsteller SBE GmbH & Co. KG betreibt in Helmstadt eine Recycling-Anlage für mineralische Abfälle und eine Tongrube, für die eine Verfüllung mit Erdaushub und Bauschutt der Zuordnungsklasse Z2 genehmigt ist. Zur langfristigen Sicherstellung des Entsorgungsweges und im Vorgriff auf eine geplante bundesrechtliche Vereinheitlichung des Abfallrechts hat der Antragsteller die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie anstelle der genehmigten Verfüllung beantragt. Zusätzlich zu den Auflagen der bestehenden Genehmigung, die bereits den Abstand zum Grundwasser und die natürliche Schutzfunktion der überlagernden Deckschichten berücksichtigt, legt der Planfeststellungsbeschluss für die Deponie nun darüber hinaus technische Sicherungsmaßnahmen in Form von definiert eingebauten Ton- und Kunststoffdichtungen fest. Außerdem werden die Sickerwässer der Deponie erfasst und gelangen nicht in den Untergrund.

Planfeststellungsverfahren und Grundwasserschutz

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, anderen Versorgungsträgern sowie privaten Einwohnerinnen und Einwohnern gewürdigt und, soweit möglich, berücksichtigt.

Nach einer umfangreichen Prüfung der für die DK I-Deponie maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und der betroffenen öffentlichen und privaten Belange kam die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zu dem Ergebnis, dass die DK I-Deponie planfestzustellen ist. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen, die sich zum Beispiel auf den Gewässer- und Bodenschutz, den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz und die Erschließung beziehen. Insbesondere berücksichtigt der Planfeststellungsbeschluss die Lage der Deponie am südwestlichen Rand der vorgeschlagenen weiteren Schutzzone des geplanten Wasserschutzgebietes "Zeller Stollen". Mit den definierten technischen Sicherungsmaßnahmen und der Sickerwasserentsorgung bewirkt die Deponie einen höherwertigen Grundwasserschutz im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes.

Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss wird im Wege der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben, da mehr als 50 Einwendungen eingegangen sind. Hierfür werden der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und Informationen zur zweiwöchigen Auslegung des Be-

schlusses im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/amtsblatt), im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/index.html) und in der örtlichen Tageszeitung Main-Post bekannt gegeben.

Die für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist erforderliche Auslegung des Beschlusses samt festgestellter Planunterlagen findet vom 16. Oktober 2023 bis 30. Oktober 2023 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<https://reg-ofr.de/dk1helm>) statt. Zusätzlich können im selben Zeitraum Beschluss und Planunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt eingesehen werden.

Bauen

Pressemitteilung vom 26. September 2023

Straßenbauförderung: 910.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Große Kreisstadt Kulmbach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Großen Kreisstadt Kulmbach und hat dazu für den Ausbau im Bereich "Kirchwehr" eine Förderung von 910.000 Euro bewilligt.

Die Stadt führt im Zuge der Hochwasserfreilegung des Kohlenbaches als Gemeinschaftsmaßnahme mit den Stadtwerken Kulmbach dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch. Dabei werden im Bereich "Kirchwehr" die städtische Kreisstraße KUs 10 inkl. Ver- und Entsorgungsleitungen auf einer Länge von 160 Metern mit einer Fahrbahnbreite von bis zu 5,50 Metern sowie Gehwege mit einer Breite von größer 1,20 Meter ausgebaut.

Der bisherige Zustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten inkl. Aufwendungen für die Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Kostenanteil Stadtwerke: 3,14 Millionen Euro) betragen rund 5,17 Millionen Euro, von denen rund 1,2 Millionen Euro für die Stadt Kulmbach als Straßenbaulastträger zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) in Höhe von 910.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 75 Prozent.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten laufen bereits und sollen voraussichtlich bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2024

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2024 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 12. November 2019 (BayMBI. Nr. 511) eine entsprechende Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmitteilungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien der 1. Dezember 2023.

Die Bedarfsmitteilungen bzw. Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind elektronisch der Regierung von Oberfranken an folgendes Postfach: poststelle@reg-ofr.bayern.de zu senden.

Es besteht die Möglichkeit - die seitens der Regierung von Oberfranken bevorzugt wird - die Bedarfsmitteilung selbst digital zu bearbeiten. Das System ist über folgenden Link: https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung_staedtebaufoerderung/index zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung bitten wir, als digitale Anlage ein Anschreiben der Gemeinde mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmitteilung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das - aktualisierte - Formblatt "Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR" im EXCEL- und PDF-Format aufgerufen werden.

Wir bitten bei beiden Vorlagemöglichkeiten, die **angemeldeten Einzelmaßnahmen zu priorisieren**.

Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die elektronischen Begleitinformationen und das elektronische Monitoring in den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen sind jährlich in den vom Bund bereitgestellten Formblättern fortzuschreiben und zu pflegen <https://stbauf.bund.de>. Die Regierung wird die Gemeinden über die Freischaltung durch den Bund und die Termine informieren.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 10. Oktober 2023

32 junge Landwirtinnen und Landwirte aus dem westlichen Oberfranken feierlich verabschiedet

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Beruf Landwirt/Landwirtin haben 24 junge Herren und acht junge Damen aus den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels erfolgreich abgeschlossen. Sie wurden nun feierlich von der Regierung von Oberfranken verabschiedet.

Die Absolventinnen und Absolventen haben eine dreijährige duale Ausbildung absolviert. Nach einem Berufsgrundschuljahr in Vollzeit waren sie zwei Jahre in landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben tätig. Während dieser Zeit besuchten sie an einem Tag pro Woche die Berufsschule, um das Wissen zu vertiefen. Ergänzend fanden Lehrgänge und Schulungen an Landmaschinen- und Tierhaltungsschulen statt.

"Die Bedeutung der Nahrungsmittelsicherheit rückt durch die aktuellen Krisen wieder in den Fokus. Mit dem erworbenen Wissen können Sie umweltverträglich und nachhaltig Futtermittel, Getreide, Milch und Fleisch, und damit im wahrsten Sinn des Wortes wertvolle und gesunde Nahrungsmittel produzieren", stellte Burkhard Traub, Leitender Landwirtschaftsdirektor der Regierung von Oberfranken, heraus. Darüber hinaus erhalten und pflegen die Landwirte die schöne oberfränkische Kulturlandschaft und tragen auch wesentlich zum Dorfleben bei, so Traub.

Die drei Jahrgangsbesten Lukas Krapp (Scheßlitz), Christian Dinkel (Bad Staffelstein) und Isabell Zenk (Scheßlitz) zeichnete Sandra Zschommler, Landwirtschaftsoberinspektorin der Regierung von Oberfran-

ken, aus. Zenk wurde als Schulbeste mit den Worten "Sie sind eine Powerfrau der Landwirtschaft" durch den stellvertretenden Schulleiter der Coburger Freiherr-von-Rast-Berufsschule Jörg Zinn gewürdigt.

"Landwirt ist der schönste Beruf auf Gottes Erden", sagte Klaus Siegelin, Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbandes Kronach, und empfahl den Absolventinnen und Absolventen, neben der fachlichen Weiterbildung auch die persönliche Weiterbildung nicht zu vergessen.

Unter den Gratulanten waren außerdem Gerhard Löffler, weiterer stellvertretender Landrat von Kronach, Gerd Zehnter, Vorsitzender des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e.V. – Kreisverband Kronach, und Harald Weber, Leiter des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach.

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen Landkreisen finden Sie in unserer Bildergalerie unter folgendem Link:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse/pressemitteilungen/2023/pm061/index.html>

Buchanzeigen

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 135. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 108. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky: **BayBO**, Sonderausgabe (BauGB), Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 100. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl/Adolph/Käß: **Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern**, 51. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 149. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 69. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieder: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 187. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 171. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 130. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 126. Ergänzungslieferung, 297,00 €, Onlineausgabe: 99,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 83. Ergänzungslieferung, 229,51 €, Onlineausgabe: 76,51 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk//Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 199. Ergänzungslieferung, 349,92 €, Onlineausgabe: 116,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 200. Ergänzungslieferung, 190,08 €, Onlineausgabe: 63,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Personalvertretungsrecht in Bayern, 43. Ergänzungslieferung, 470,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Wasserversorgung, 75. Ergänzungslieferung, 220,93 €, Onlineausgabe: 73,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 271. Ergänzungslieferung, 130,20 €, Onlineausgabe: 43,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 127. Ergänzungslieferung, 148,50 €, Onlineausgabe: 49,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 192. Ergänzungslieferung, 183,75 €, Onlineausgabe: 61,25 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 110. Ergänzungslieferung, 251,68 €, Onlineausgabe: 83,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.